



Landgericht Berlin
Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 15 S 23/17

verkündet am : [REDACTED]

[REDACTED] Amtsgericht
Charlottenburg

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Beklagten und Berufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwälte,
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom [REDACTED] durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
[REDACTED] als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Berufung des Beklagten gegen das am [REDACTED] verkündete Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg - [REDACTED] - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

2. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe wird gemäß § 540 Abs. 1 ZPO abgesehen.

Gründe

Die zulässige Berufung des Beklagten hat keinen Erfolg.

Im Ergebnis zu Recht hat das Amtsgericht Charlottenburg einen Schadensersatzanspruch der Klägerin wegen Verletzung ihres Urheberrechts bejaht.

Wie die Kammer bereits in ihrem Hinweisbeschluss vom [REDACTED] ausgeführt hat, war der amtsgerichtliche Hinweis vom [REDACTED] zwar insoweit missverständlich, als es der angefochtenen Entscheidung (Seite 7 unten/8 oben der Urteilsausfertigung) zufolge, Vortrag dazu erwartet hat, wann der Beklagte seine Mitbewohner befragt hat, und dass er hätte ausführen müssen, ob und wenn ja, wer von den [REDACTED], zu den Tatzeiten überhaupt in der Wohnung gewesen sei. Diesen Vortrag hat der Beklagte nunmehr jedoch in seiner Berufungsbegründung nachgeholt. Sein Vorbringen war gemäß § 531 Abs. 2 Nr. 2 auch zuzulassen. Gleichwohl ist der Beklagte seiner ihm obliegenden sekundären Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der Täterschaft nicht nachgekommen.

* Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht zunächst eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH

GRUR 2010, 633 - Sommer unseres Lebens, Rn. 12, Beck-online). Eine solche tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers ist hingegen nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Internetanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde (BGH GRUR 2014, 657 - BearShare, Rn. 15 m.w.N. - Beck-online).

Dem Beklagten als Inhaber des Internetanschlusses trifft für die Frage der Überlassung an Dritte nach der zuletzt genannten Entscheidung des BGH eine sekundäre Darlegungs- und Beweislast. Diese führt allerdings weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 ZPO) hinausgehende Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob und ggf. welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer evtl. Verletzungshandlung gewonnen hat (BGH a.a.O. Rn. 16 f, m.w.N.; Urteil vom 11.06.2015 - I ZR 75/14, Rn. 42 f m.w.N. - Tauschbörse III, zitiert nach juris).

Der Beklagte hat in der Berufungsbegründung insoweit im Einzelnen vorgetragen, er habe zusammen mit seinem Mitbewohner [REDACTED] seine weiteren Mitbewohner befragt, ob einer von ihnen wie in der Abmahnung beschrieben über den gemeinsam genutzten Internetanschluss ein Album der Gruppe [REDACTED] mit dem Titel [REDACTED] heruntergeladen habe. Alle Mitbewohner, auch der zuvor befragte [REDACTED], hätten dies verneint und mitgeteilt, dass sie kein File-Sharing betrieben, da ihnen bekannt sei, dass man dann kostenpflichtig abgemahnt werden könne. Später habe er seine Mitbewohner noch einmal gefragt, ob diese zu den fraglichen Zeitpunkten über den gemeinsam genutzten Internetanschluss das besagte Album

heruntergeladen hätten, ob sie an den fraglichen Zeitpunkten zu Hause gewesen seien und was sie getan hätten. Alle Mitbewohner hätten noch einmal ihre bisherigen Antworten bestätigt, dass sie das Album nicht heruntergeladen und auch sonst kein File-Sharing betrieben hätten. Nach ihrer Anwesenheit und Tätigkeit befragt hätten alle, bis auf die Mitbewohnerin [REDACTED] angegeben, dass sie zu den fraglichen Zeitpunkten wahrscheinlich schlafend im Bett gewesen seien. [REDACTED] habe sich auswärtig an ihrem Arbeitsplatz befunden.

Damit ist der Beklagte entgegen der von ihm vertretenen Auffassung seiner sekundären Darlegungs- und Beweislast, auch unter Heranziehung der BGH-Entscheidung „Loud“ (BGH, Urteil vom 30.3.2017 - I ZR 19/16) jedoch nicht hinreichend nachgekommen. Denn er hat gerade keinen alternativen Geschehensablauf aufgezeigt, der seine eigene, vermutete Täterschaft in Zweifel ziehen könnte. Wenn der Beklagte vorträgt, er habe [REDACTED] weitere Mitbewohner gehabt, die Zugang zum Internet gehabt hätten und damit auch die Urheberrechtsverletzung hätten begehen können, sie hätten dies jedoch gerade nicht getan, bleibt damit allein er selbst als Verantwortlicher übrig. Insoweit verbot sich auch eine Beweisaufnahme gegebenenfalls durch Vernehmung der Mitbewohner. Denn diese hätten allenfalls das bestätigen können, was beide Parteien bereits vortragen, nämlich dass sie selbst das streitgegenständliche Album nicht im Wege einer Tauschbörse Dritten zugänglich gemacht hätten.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der beklagte-seits zitierten, aus dem Zusammenhang gerissen, Passage der Entscheidung der Kammer - [REDACTED]. Darin heißt es zwar: „Auch die Vernehmung der ... war nicht angezeigt, da die Klägerin die Behauptung des Beklagten, seine frühere Lebensgefährtin habe die Urheberrechtsverletzung in Abrede gestellt, unstreitig gestellt hat. Selbst wenn die Zeugin in der mündlichen Verhandlung bekunden würde, sie habe die fraglichen Musikstücke nicht von einer Internet-Tauschbörse über die IP-Adresse des Beklagten auf ihren Laptop heruntergeladen, wäre damit nicht im Umkehrschluss die Täterschaft des Beklagten bewiesen. Die Aussage der Zeugin ist mithin nicht entscheidungserheblich.“ In jenem Rechtsstreit hatte sich der Beklagte dahingehend eingelassen,

zweifele an der Richtigkeit der Angaben der Zeugen, die die Prüfung ihres Laptops abgelehnt habe. damit kam dort die Zeugin als Täterin in Betracht. Mithin ist festzustellen, dass ein alternativer Geschehensablauf so lange nicht denkbar ist, wie der in Anspruch Genommene abstrakt vorträgt, Dritte hätten zwar die Möglichkeit der Rechtsverletzung gehabt, diese jedoch nicht begangen.

Damit ist Rurecht von einer Verletzungshandlung des Beklagten auszugehen. Die weiteren Anspruchsvoraussetzungen sind gleichfalls erfüllt, wie die Kammer bereits in ihrem Hinweisbeschluss [REDACTED] ausgeführt hat. Hinsichtlich der Frage der ordnungsgemäßen Ermittlung der IP-Adressen hat die Klägerin weitere Ausführungen im nachfolgenden Schriftsatz vom [REDACTED] gemacht, die beklagtenseits nicht substantiiert in Abrede gestellt worden sind.

Es bestand keine Veranlassung, die mündliche Verhandlung aufgrund des nachgereichten Schriftsatzes des Beklagten vom [REDACTED] wieder zu eröffnen (§§ 156, 296 a ZPO).

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97; 708 Nr. 100, 713 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.

Die Revision war nicht gemäß § 543 Abs. 2 ZPO zuzulassen, da weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Die Entscheidung folgt der höchstrichterlichen Rechtsprechung, und sie beruht auf den besonderen Umständen des vorliegenden Falles.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den [REDACTED]



[REDACTED]
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.